

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsoferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- f) Gnadensachen betreffen,
- g) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes betreffen,
- h) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit betreffen,
- i) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- j) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- k) die behördliche Informationsgewinnung betreffen,
- l) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3    Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4    Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr,

mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften, Schriftstücke sowie zurückzugebende Urkunden oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde entstehenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27.05.1992 in der Fassung vom 28.03.2001 mit Anlage außer Kraft.

**Hinweis** gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Fritz Link**  
**Bürgermeister**

Anlage: Verwaltungsgebührenverzeichnis

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2008

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 5.000,00 €
	Für Leistungen, für die keine separate Gebühr festgesetzt ist und bei der sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand richtet	je angefangene 1/4 Stunde: 10,00 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	7,50 bis 135,00 €
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 € bis 90,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften odergemeindlichen Bestimmungen	15,00 € bis 1.000,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 € bis 13,50 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	

- 5.2. Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,00 €
- 5.3. Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,00 €
- 5.4. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6. Bescheinigungen**
- 6.1. Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 6,00 € bis 65,00 €
- 6.2. Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen**  
und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 10,00 € bis 1.000,00 €
- 8. Gutachten**  
(Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands 1% bis 5%  
mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €  
Für die Tätigkeit des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald gilt zum Teil eine besondere Gebührensatzung.
- 9. Rechtsbehelfe**  
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1. wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 15,00 € bis 450,00 €

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 9.2. | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens<br>10,00 € |
|------|---|---|

## 10. Schreibgebühren

- |         |  |                    |
|---------|--|--------------------|
| 10.1.   | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) |                    |
| 10.1.1. | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind   | 10,00 €            |
| 10.1.2. | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind   | 20,00 €            |
| 10.1.3. | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde   | 10,00 €            |
| 10.2.   | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:   |                    |
| 10.2.1. | bei einem Format bis zu DIN A4<br>je Seite   | 0,40 €             |
| 10.2.2. | bei einem größeren Format<br>je Seite  | 0,80 €             |
|         | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite   | 0,50 € bis 2,50 €  |
| 10.2.3. | Auszüge aus Bestandsplänen (CAD) A4/Seite<br>Auszüge aus Bestandsplänen (CAD) A3/Seite   | 0,50 €<br>1,00 €   |
| 10.2.4. | Kopien von Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil)<br>A4-Seite<br>Kopien von Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil)<br>A3-Seite   | 11,50 €<br>11,90 € |
| 10.2.5. | Planausdrucke aus dem GIS A4/Seite<br>Planausdrucke aus dem GIS A3/Seite   | 7,50 €<br>7,90 €   |

## 11. Negativzeugnis (§ 28 Abs. 1 BauGB)

Die Ausstellung eines Zeugnisses darüber, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird, ist gebührenfrei.

0 €

<b>12.</b>	<b>Bearbeitungsgebühren für Baugesuche im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)</b>	
12.1.	Kenntnisgabeverfahren von Bauvorhaben	5 v.T. der Baukosten
	a) Unterlagen vollständig bei Einreichung	mind. 50,00 €
	b) Unterlagen nicht vollständig bei Einreichung	mind. 70,00 €
12.2.	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnisgabeverfahren	8,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
<b>13.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	22,50 €
13.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,00 €
13.3.	Urnengrabbescheinigung	10,00 €
13.4.	Anordnung einer Bestattung	je angefangene 1/4 Stunde: 10,00 €
13.5.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Seebestattung (§ 33 Abs. 1 u. Abs. 3 i.V.m. § 9 BestattG)	15,00 €
13.6.	Zurückstellung einer Sterbefallbeurkundung	7,00 €
<b>14.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Sonn- und Feiertagsgesetz)	25,00 € bis 250,00 €
<b>15.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
15.1.	Jahresfischereischein	17,00 €
15.2.	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	25,00 €
15.3.	Verlängerung Fischereischeine	12,50 €
15.4.	Jugendfischereischein	10,00 €
15.5.	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	17,00 €
<b>16.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.	bei Sachen bis 15 € Wert	0,00 €
16.2.	bei Sachen über 15 € bis 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
16.3.	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500 € zzgl. 1% des Mehrwertes
16.4.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten



Porto- und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind als Auslagen zu erheben.

## 17. Gewerbesachen

17.1.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
17.1.1.	einfache Auskünfte	5,00 €
17.1.2.	erweiterte Auskünfte	8,00 €
17.2.	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14,15 GewO) bei:	
17.2.1	Gewerbeanmeldung	
	a) bei natürlichen Personen	17,00 €
	b) bei juristischen Personen je gesetzl. Vertreter zusätzlich zu a)	5,00 €
17.2.2	Gewerbeummeldung	14,00 €
17.2.3	Gewerbeabmeldung	14,00 €
17.3.	<b>Spiele</b>	
17.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	120,00 € bis 500,00 €
17.3.2.	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
17.3.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	100,00 €
17.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 €
17.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	180,00 bis 450,00 €
17.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	130,00 € bis 1.000,00 €
17.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	250,00 € bis 1.000,00 €
17.8.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	180,00 € bis 500,00 €
17.9.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	60,00 € bis 250,00 €
17.10.1	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	100,00 €
17.10.2	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten	1/5 der Festsetzungsgebühr, mindestens 60,00 €
17.11.	<b>Gaststättenrecht</b>	
17.11.1.	Gestattung bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	20,00 € bis 50,00 €
	Für einen Tag	20,00 €
	Für jeden weiteren Tag	10,00 €
17.11.2.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO)	20,00 € bis 50,00 €
	Für eine Stunde	20,00 €

	Für zwei Stunden	30,00 €
	Für drei Stunden	40,00 €
	Für vier und mehr Stunden	50,00 €
<b>18.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	23,00 € bis 45,00 €
18.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte schriftlich	22,00 €
<b>19.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	20,00 €
<b>20.</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.1.1.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
20.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	8,00 €
20.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	mind. 5,00 € je nach Aufwand und Anzahl betroffener Personen
20.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	mind. 5,00 € je nach Aufwand und Anzahl betroffener Personen
20.2.	Datenübermittlungen	
20.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	je angefangene 1/4 Stunde: 8,00 €
20.2.2.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Datensatz für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt *)
20.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	14,00 €
20.4.	Aufenthaltsbescheinigung	5,00 €
20.5.	Meldebescheinigung	5,00 €
20.6.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	mind. 5,00 €
	Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
20.7.	Archivauskunft	
20.7.1.	Einfache Archivauskunft	14,00 €
20.7.2.	Erweiterte Archivauskunft	26,00 €
20.8.	Bearbeiten von Führerscheinanträgen	5,10 €

20.9.	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte*)	5,00 €
20.10.	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister*)	13,00 €
20.11	Führungszeugnisse*)	13,00 €
	Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (BGBl I v. 28.12.1999 S. 2534)	
20.12.	Sonstige Tätigkeiten des Einwohnermeldeamtes	je angefangene 1/4 Stunde 8,70 €
20.13.	<b>Gebührenfrei sind:</b>	
20.13.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
20.13.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
20.13.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	
20.13.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG),	
20.13.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG).	
<b>21.</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	mind. 50,00 €
<b>22.</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis</b>	mind. 10,00 €
<b>23.</b>	<b>Wasserrecht:</b>	
23.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	je angefangene 1/4 Stunde 11,50 €
23.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	je angefangene 1/4 Stunde 11,50 €
<b>24.</b>	<b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>	10,00 €
<b>25.</b>	<b>Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheid</b>	5,00 €
<b>26.</b>	<b>Bearbeitungsgebühren</b>	
26.1.	Für Schadensfälle an Verkehrseinrichtungen, u.a.	mind. 20,00 €
<b>27.</b>	<b>Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten</b>	
27.1.	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	65,00 €
27.2.	Sonstige Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	je angefangene 1/4 Stunde 8,50 €

<b>27.3.</b>	<b>Kampfhunde</b>	
27.3.1.	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß §§ 3 und 4 Kampfhundeverordnung	100,00 €
27.3.2.	Ausnahmen nach KampfhundeVO	65,00 €
27.3.3.	Auflagen nach KampfhundeVO	65,00 €
27.3.4.	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	80,00 €
<b>27.5.</b>	<b>Sonstiges</b>	
27.5.1.	Aufwand für die Entfernung , Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Aufforderung Fahrzeugentfernung	65,00 € bis 125,00 €
27.5.2.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Verwahrung, Aufforderung, Abholung	65,00 € bis 125,00 €
27.5.3.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung	65,00 € bis 125,00 €
27.5.4.	Zu den Gebühren Ziffern 27.5.1. bis 27.5.3. sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten.	
<b>28.</b>	<b>Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik u. ä. *)</b>	mind. 30,68 €
<b>29.</b>	<b>Grundstücksanschlussgenehmigungen</b>	
<b>29.1.</b>	<b>Kanalanschluss</b>	
29.1.1.	Gebäude ohne Zisterne	grds. 30,00 €
29.1.2.	Gebäude mit Zisterne	grds. 45,00 €
29.1.3.	Bei besonderem Aufwand	11,50 € je angefangene ¼ Stunde, höchstens 250,00 €
<b>29.2.</b>	<b>Wasseranschluss</b>	
29.2.1.	Gebäude ohne Zisterne	grds. 30,00 €
29.2.2.	Gebäude mit Zisterne	grds. 45,00 €
29.2.3.	Bei besonderem Aufwand	11,50 € je angefangene ¼ Stunde, höchstens 250,00 €

<b>30.</b>	<b>Baulasten/Altlasten</b>	
30.1.	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster o. ä.	19,00 €
30.2.	Bearbeiten einer Baulasterklärung	30,00 € bis 140,00 €
<b>31.</b>	<b>Benutzung des Archivs</b>	
a)	Auskünfte mündlich ohne besonderen Nachforschungsaufwand	gebührenfrei
b)	Auskünfte mündlich, wenn vorher mindestens 30 min Recherche notwendig waren oder schriftlich	je angefangene 1/4 Stunde 11,25 €, mindestens 20,00 €, höchstens 400,00 €
c)	Herausgabe von Archivgut	je angefangene 1/4 Stunde 11,25 €, mindestens 20,00 €, höchstens 400,00 €
d)	Vervielfältigen entsprechend Nr. 10, Reproduktionen nach Aufwand	entsprechend Nr. 10
<b>32.</b>	<b>Schulzeugnisse *)</b>	
	Abschriften oder Ablichtungen von Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl	2,00 €
	je Fertigung (Geb. Verz. Nr. 5.1.1-GebVOKM)	
	Beglaubigungen	3,00 €
	Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule <b>gebührenfrei</b> zu erteilen und zu beglaubigen.	
<b>33.</b>	<b>Schülerschein *)</b>	
	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülerscheins – Geb. Verz. Nr. 7.1 – GebVOKM	3,00 €
a)	Für die erstmalige Ausstellung eines Schülerscheins in der jeweils besuchten Klasse werden keine Gebühren erhoben.	
b)	Für die Ausstellung von sonstigen Schulbesuchsbescheinigungen werden keine Gebühren erhoben.	

Die durch besondere Rechtsvorschriften festgelegten Gebühren sind jeweils mit \*) bezeichnet.